

Kreistagsdrucksache Nr. 083/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen werden folgende/r Vertreter/in und Stellvertreter/in entsandt:

Mitglied

Eugen Höschele (CDU)

Stellvertreterin

Werner Nill (CDU)

Sachverhalt:

Der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands gehören nach § 4 der Verbandsatzung zwei Vertreter des Landkreises Tübingen an.

Ein Sitz hiervon wird nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung durch den Landrat eingenommen, im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.

Den weiteren Vertreter/ die weitere Vertreterin und seinen / ihre Stellvertreter/Stellvertreterin wählt der Kreistag widerruflich aus seiner Mitte (§ 6 Abs. 1 Nachbarschaftsverbandsgesetz, § 4 Abs. 2 Verbandssatzung).

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, erfolgt die Besetzung durch Beschlussfassung per Wahl mit Stimmzetteln nach § 32 Abs. 7 LkrO. Eine mehrnamige Wahl ist hier nicht zulässig, d.h. jede Position ist einzeln zu wählen. Auch jede/r Stellvertreter/in ist einzeln zu wählen.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).